

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze
und Rechnungslegung)

Dr. Diana Seeber-Grimm, LL.M.
Sachbearbeiterin

diana.seeber-grimm@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302116
Museumstraße 7, 1070 Wien

Dr. Ronald Bresich, LL.M., Oberrat
Sachbearbeiter der Stabsstelle für Datenschutz

ronald.bresich@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.353.582

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ: 2021-0.284.064

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zum oben genannten Entwurf wie folgt Stellung:

I. Zum Entwurf

Grundsätzliches

1. Der Entwurf sieht mehrfach die Veröffentlichung von Verträgen vor (z. B. in Art. 1 Z 18 [§ 56 Abs. 4 UG] und in Art. 2 Z 10 [§ 9 Abs. 4 FHG]). Nach den Erläuterungen sind davon auch üblicherweise die an den Institutionen verantwortlichen Personen Bestandteil solcher Verträge. Es sollte vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß Art. 1 Abs. 2 DSG und des Grundsatzes der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c näher dargelegt werden, wozu die Veröffentlichung von in Verträgen enthaltenen

personenbezogenen Daten zwingend zur Erreichung des angestrebten Zweckes erforderlich ist.

2. Weiters regelt der Entwurf auch mehrere Verordnungsermächtigungen (z. B. in Art. 5 Z 41 [§ 52f Abs. 4 HG]). Es sollte erläutert werden, ob in diesen Verordnungen auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten angeordnet werden soll. Diesbezüglich wird grundsätzlich auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zur Ermächtigungsnorm im Sinn des § 1 Abs. 2 DSG hingewiesen, welche ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Dies wäre insbesondere auch bei der Ermächtigung zur Festlegung einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Verordnung zu berücksichtigen.

3. Im Entwurf ist in mehreren Bestimmungen die „sinngemäße“ Anwendung von Normen vorgesehen (z. B. in Art. 5 Z 45 [§ 63 Abs. 6 HG]).

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass – entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 (LRL) – eine „sinngemäße“ (oder „entsprechende“) Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden darf. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (LRL 59). Diese Vorgaben wären im Entwurf entsprechend zu berücksichtigen.

4. Im Vorblatt wird im Zusammenhang mit dem Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (DSGVO), hingewiesen. Im weiteren Zusammenhang dazu sollte geprüft werden, ob allenfalls – etwa im Zusammenhang mit der Übermittlung von strafrechtlich relevanten Daten an Gerichte – die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 89, welche im 3. Hauptstück des DSG umgesetzt ist, relevant sein kann.

A. Artikel 1 – Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Zu Z 8 (§ 46 Abs. 6):

1. § 46 Abs. 6 sieht vor, dass die Universitätsorgane den Verwaltungsbehörden, den Gerichten und anderen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen auf deren Ersuchen Auskünfte über verfahrenserhebliche Umstände zu erteilen haben.

Die Erläuterungen führen zu dieser Bestimmung aus, dass die Amtshilfeverpflichtung präzisiert werden soll. Dies soll der Klarstellung und der Rechtssicherheit dienen und auch eine datenschutzrechtliche Basis für den Austausch von personenbezogenen Daten im Rahmen von Amtshilfeverfahren bieten.

Zu dieser Regelung stellen sich jedoch vorweg mehrere datenschutzrechtlichen Fragen.

2. Unklar ist, welche Universitätsorgane davon umfasst sind und ob die betreffenden Universitätsorgane jeweils eigenständige Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO sind. Dies sollte jedenfalls geprüft und in den Erläuterungen klargestellt werden.

Weiters stellt sich die Frage, welche personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies ist aus § 46 Abs. 6 in keiner Weise zu erkennen. Insbesondere hinsichtlich der Datenübermittlung an die Verwaltungsbehörden und an die Gerichte stellt sich auch die grundlegende Frage, ob allenfalls Daten gemäß Art. 10 DSGVO (Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten) oder Daten gemäß Art. 9 DSGVO (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) übermittelt werden.

Auf der Empfängerseite stellt sich die Frage, welche Verwaltungsbehörden überhaupt in Betracht kommen.

Vor diesem Hintergrund sollte die Regelung jedenfalls im Gesetz deutlich präzisiert und ausführlicher erläutert werden. Sollte diese Regelung in der vorliegenden Fassung – gemäß den Ausführungen in den Erläuterungen – auch eine datenschutzrechtliche Basis für den Austausch von personenbezogenen Daten bilden, würde sie den Determinierungsanforderungen an eine Eingriffsnorm im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs nicht entsprechen (siehe bereits oben unter Punkt „Grundsätzliches“).

3. Gemäß § 76 Abs. 1 StPO sind in einfachgesetzlicher Konkretisierung der allgemeinen Amtshilfeverpflichtung nach Art. 22 B-VG Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, die Unterstützung aller Behörden und öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie anderer durch Gesetz eingerichteter Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Davon umfasst sind auch Universitäten als juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 4 UG).

Im Sinne der aus den Erläuterungen ersichtlichen Zielsetzung der Präzisierung der Amtshilfeverpflichtung zum Zweck der Klarstellung und Rechtssicherheit wären in die vorgeschlagene Bestimmung des § 46 Abs. 6 UG somit auch Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaften als mögliche Adressaten entsprechender Auskunftserteilungen aufzunehmen.

Zu Z 20 (§ 66 Abs. 3a und 3b):

Es sollte klargestellt werden, ob und welche personenbezogenen Daten von der Universität für das Monitoring der Studieneingangs- und Orientierungsphase, das insbesondere die Prüfungsaktivität in Verbindung mit der Studieneingangs- und Orientierungsphase zum Inhalt hat, herangezogen werden.

Zu Z 23 (§ 71b Abs. 7 Z 5):

§ 71b Abs. 7 Z 5 sieht vor, dass bei Bedarf geeignete Unterstützungsmaßnahmen (insbesondere eine [Sprach-]Assistenz) vorzusehen sind. Die Erläuterungen zu § 71b Abs. 7 Z 5 nehmen auf eine weitere Stärkung von Rechten von Studienwerberinnen und -werbern mit einer Behinderung Bezug. Es sollte zumindest näher erläutert werden, ob aufgrund dieser Regelung eine (zusätzliche) Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten im Zusammenhang mit einer Behinderung) vorgenommen wird.

Zu Z 33 (§ 143 Abs. 41 und 42):

Gemäß § 143 Abs. 42 hat die Bundesministerin oder der Bundesminister die Auswirkungen der Zugangsregelungen ab dem Jahr 2022 in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2026 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen. Ein Schwerpunkt der Evaluierung ist die Zusammensetzung der Studienwerberinnen und -werber bzw. der Studierenden sowie der

Personen, die sich für ein Aufnahme- oder Auswahlverfahren angemeldet haben, aber die nicht zur Prüfung erschienen sind, nach soziodemografischen Merkmalen (z. B. Migrationshintergrund). Es ist zudem gemäß § 143 Abs. 42 zulässig, von den Studienwerberinnen und -werbern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern deren Herkunft sowie die Herkunft und Bildungslaufbahn der Eltern im Sinn des § 18 Abs. 6 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 20/2021, zu erfassen und anonymisiert und aggregiert für statistische Zwecke und Evaluierungszwecke zu verarbeiten.

Wenngleich eine anonymisierte und aggregierte Verarbeitung vorgesehen ist, wird die Erhebung der Daten – insbesondere zum Migrationshintergrund und zur Herkunft – personenbezogen erfolgen (müssen). Es stellt sich die Frage, ob diese Daten zum Migrationshintergrund und zur Herkunft (etwa im Hinblick auf die „rassische und ethnische Herkunft“) besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO darstellen. Dies sollte in den Erläuterungen klarer dargelegt werden und grundlegend geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Verarbeitung derartiger Daten gemäß Art. 9 DSGVO sowie § 1 Abs. 2 DSG (hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit und der „angemessenen Garantien“) erfüllt sind.

B. Artikel 2 – Änderung des Fachhochschulgesetzes

Zu Z 13 (§ 13a):

Im Zusammenhang mit der in § 13a geregelten „Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation“ stellt sich die Frage, ob damit auch Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO festgelegt werden sollen. Dies sollte näher erläutert werden.

C. Artikel 4 – Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes

Zu Z 7 (§ 21):

Es sollte erläutert werden, ob aufgrund des § 21 im Rahmen des Audits auch personenbezogene Daten veröffentlicht werden.

Zu Z 9 (§ 26a):

Fraglich erscheint, ob die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria im Rahmen der Vorgaben des § 26a als eigenständiger Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO oder als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO (personenbezogene) Daten verarbeitet.

II. Zum Vorblatt

Im Vorblatt wird zur „Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung“ nur ausgeführt, dass kein Erfordernis für eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO besteht.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO insbesondere in den Fällen des Abs. 3 – und damit etwa für die umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO – erforderlich.

Vor dem Hintergrund der Erteilung von Auskünften über verfahrenserhebliche Umstände – insbesondere an Verwaltungsbehörden und Gerichte gemäß Art. 1 Z 8 (§ 46 Abs. 6 UG) – und der Verarbeitung von Daten zum Migrationshintergrund sowie zur Herkunft gemäß Art. 1 Z 33 (§ 143 Abs. 42 UG) sollte nochmals geprüft werden, ob aufgrund dessen eine (umfangreiche) Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 DSGVO bzw. Art. 10 DSGVO erfolgt und eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.

Grundsätzlich träfe eine Verpflichtung zur Durchführungen der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO den Verantwortlichen der Datenverarbeitung. Eine allfällige Vorwegnahme der Datenschutz-Folgenabschätzung müsste gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage erfolgen. Soweit dies (etwa für einzelne Datenverarbeitungen) nicht erfolgen sollte, würde die Verpflichtung zur Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung in diesem Umfang (wieder) den jeweiligen Verantwortlichen treffen.

Diesbezüglich wird auch auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. August 2017 betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, GZ BKA-810.026/0035-V/3/2017, hingewiesen,

wonach die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung in den Erläuterungen gemäß den Vorgaben des Art. 35 Abs. 7 DSGVO vorgenommen werden sollte.

18. Mai 2021

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt